

Richtlinien des Kreisausschusses

für die Verleihung eines Umweltschutzpreises und einer Belobigung des Wetteraukreises

1. Der Wetteraukreis anerkennt seine Verantwortung im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Funktionsfähigkeit unseres Ökosystems beizutragen. Diese Verantwortung fordert eine Politik, die mit dazu beiträgt, Schadstoffe aus Luft, Wasser und Boden fernzuhalten und Lebensräume in ihrer Funktionsfähigkeit zu fördern und zu erhalten. Der Kreis ist dabei auf das ehrenamtliche Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Er stiftet deshalb zur Förderung von Personen und Gruppen, die sich vorbild- und beispielhaft um die Entlastung oder Förderung unserer natürlichen Umwelt verdient gemacht haben, den **Umweltschutzpreis des Wetteraukreises**.
2. Der Umweltschutzpreis wird jährlich vom Kreisausschuss in einer öffentlichen Veranstaltung überreicht.
3. In jedem Jahr soll nur noch eine Person oder eine Institution Trägerin/Träger des Umweltschutzpreises werden können.
4. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie ist mit einem Geldpreis von 2.000,00 Euro verbunden.
5. Außerdem kann an Bürgerinnen und Bürger, die sich durch ihr ehrenamtliches Engagement im Bereich von Natur- und Landschaftspflege große Verdienste erworben haben, eine **Belobigung** ausgesprochen werden.
6. Die Belobigung besteht aus einer Urkunde. Sie ist mit einem Geldpreis von 500,00 Euro verbunden. Sie wird vom Kreisausschuss vergeben.
7. Preisträgerinnen und Preisträger sowohl für den Umweltschutzpreis als auch für die Belobigung können Einzelpersonen, Organisationen oder Verbände sein, die im Wetteraukreis ansässig sind und, ohne dazu verpflichtet zu sein, durch ihr Engagement im Umweltbereich das Wohl der Allgemeinheit gefördert haben.
Besonders förderungswürdig sind:
 - der Schutz erhaltenswerter Naturgüter (Tiere, Pflanzen, Landschaft);
 - das modellhafte Einsetzen umweltverträglicher Techniken zur Beschaffung von Wasser, Energie und anderen Gütern;
 - die Vermeidung oder Verminderung schädlicher Emissionen;
 - das Sparen von Energie, Wasser und anderer Ressourcen;
 - der beispielhafte Einsatz zur Vermeidung und Verminderung von Abfall;
 - der beispielhafte Einsatz zur Vermeidung und Verminderung von Verkehr;
 - die Information und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über Umweltrisiken
8. Um eine objektive Auswahl zu gewährleisten, sollen die folgenden Kriterien mit der angegebenen Wertigkeit berücksichtigt werden:
 - *Nachhaltigkeit*. Der Preis soll für Verdienste verliehen werden, die sich dauerhaft positiv auf den Naturhaushalt und die Umwelt im Wetteraukreis ausgewirkt haben und noch auswirken. – Gewichtung 30%
 - *Dauerhaftigkeit*. Die Zeit die eine/r Vorgeschlagene/r in ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit investiert hat, sollte angemessen bewertet werden. (Eine 25jährige Tätigkeit

erfordert ein anderes persönliches Engagement als eine einjährige Tätigkeit). – Gewichtung 25%

- *Vorbildcharakter.* Aktivitäten in Natur- und Umweltschutz, die aufgrund ihrer positiven Auswirkungen aufgenommen und von anderen Personen/Institutionen ebenfalls durchgeführt werden, sind preiswürdig. – Gewichtung 25%
- *Ideenreichtum.* Neue Wege zum Erhalt und zum Schutz von Natur und Umwelt (Innovationsfreudigkeit) sind im Bereich des technischen Umweltschutzes (Wasser, Energie etc.) preiswürdig. – Gewichtung 20%

9. Die Ausschreibung des Umweltschutzpreises des Wetteraukreises erfolgt spätestens am 01. April des jeweiligen Jahres durch Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" für den Wetteraukreis –Amtsblatt-, durch Schreiben an die Städte und Gemeinden und an die 60er-Verbände im Wetteraukreis sowie durch Veröffentlichung in der Presse.

10. Vorschläge für die Preisverleihung werden von Personen, Städten und Gemeinden, Organisationen oder Verbänden, die im Wetteraukreis ansässig sind, beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg/H., eingereicht.

11. Bis zum **05. Juni** des jeweiligen Jahres sind die Vorschläge mit ausführlicher Begründung beim Kreisausschuss vorzulegen.

12. Die eingegangenen Vorschläge werden von einer Jury geprüft und beraten, die dem Kreisausschuss einen Vorschlag zur Preisverleihung unterbreitet.

Die Jury besteht aus:

- 3 Vertreter/innen der Kreistagsfraktionen,
- 3 sachverständigen Personen, die der Kreisausschuss entsendet,
- 3 Vertreter/innen des Naturschutzbeirates des Wetteraukreises, die als Vertreter/innen der Verbände nach § 60 BNatSchG in dieses Gremium berufen werden.
- Den Vorsitz der Jury führt eine vom Kreisausschuss entsandte Person.
- Die Jury wird für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode berufen.

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 11.03.2009

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Joachim Arnold
Landrat

Oswin Veith
Erster Kreisbeigeordneter

Diese Richtlinien wurden in den "Amtlichen Bekanntmachungen für den Wetteraukreis" –Amtsblatt- 28. Jahrgang Nr. 32 am 28.10.1999 veröffentlicht.

Die Neufassung der Richtlinien wurden in den „Amtlichen Bekanntmachungen für den Wetteraukreis“ – Amtsblatt – 33. Jahrgang Nr. 4 am 05.02.2004 veröffentlicht.